

Sebastian Nelles

geboren 22.05.1985 in Remagen

2004 Abitur am Aloisiuskolleg in Bonn-Bad Godesberg

2004-2010 Studium der Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelm Universität in Bonn

1. juristisches Staatsexamen am 03.03.2010

Promotionsvorhaben:

Quo vadis Vorratsdatenspeicherung ?

Bedeutung und Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.2010 unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG

Diskussionsanlass

Am 02.03.2010 hat das Bundesverfassungsgericht die deutschen Regelungen zur Umsetzung der "Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie" - namentlich die §§ 113a und 113b Telekommunikationsgesetz sowie § 100 I S.1 Strafprozessordnung - für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und deren Nichtigkeit festgestellt. Die Reaktionen auf diese Entscheidung hätten unterschiedlicher nicht ausfallen können. Während Datenschützer und Internetnutzervereinigungen die Entscheidung bejubelten, sahen sich die deutschen Strafverfolgungsbehörden einer ihrer effektivsten Ermittlungsmaßnahmen „beraubt“. Die Bedeutung der Vorratsdatenspeicherung und der Verwertung dieser Daten im Kampf gegen Terrorismus und Organisierte Kriminalität unterstrich der Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages - Wolfgang Bosbach (CDU) - in seiner Reaktion auf das Urteil aus Karlsruhe, als er von Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) forderte: *„Jetzt müssen jede Nacht die Lichter im Justizministerium brennen.“*

Die Vorratsdatenspeicherung und die Möglichkeit der Verwertung dieser Daten für das Strafverfahren stellen somit wohl die in der Öffentlichkeit und insbesondere im Internet am kontroversesten diskutierte „moderne Ermittlungsmaßnahme“ dar. Dennoch ist die Bundesrepublik verpflichtet, eine neue Regelung zwecks Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zu erlassen, um der Pflicht aus Art. 288 Abs.3 AEU nachzukommen.

Ziel und Gang der Arbeit

Das Ziel dieser Arbeit ist es, einen Vorschlag für die Neuregelung der für nichtig erklärten Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung zu erarbeiten. Auf Grund der zentralen Bedeutung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für diese Materie, soll der 02.03.2010 dieses Vorhaben in zwei Teile gliedern:

Zunächst wird im ersten Teil die technische Seite der Vorratsdatenspeicherung dargestellt (A). So wird die Speicherung der in Rede stehenden Verbindungsdaten durch die Telekommunikationsunternehmen und deren Verwertung durch die Strafverfolgungsbehörden eingehend vorgestellt. Weiterhin muss bei einer Neufassung der für nichtig erklärten Regelungen auch das Bestreben Beachtung finden, dass eine größere Akzeptanz dieser Ermittlungsmethode in der Gesellschaft geschaffen wird, weshalb die gegenläufigen Positionen ausführlich aufgezeigt werden (B). Da eine Neuregelung der nationalen Vorschriften weiterhin der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG dienen muss, ist eine Betrachtung im europarechtlichen Kontext unverzichtbar, so dass die bisherigen Regelungen des TKG und der StPO auf Grundlage der Richtlinie 2006/24/EG untersucht werden (C).

Im zweiten Teil setzt sich die Arbeit zunächst mit der Entscheidung des BVerfG auseinander (A). Hierbei sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das BVerfG an eine Neufassung stellt, herausgearbeitet werden. Sodann werden die aktuellen Entwicklungen in der EU beleuchtet, um Rückschlüsse auf die inhaltliche Bindungswirkung der Richtlinie 2006/24/EG zu ermöglichen (B). Außerdem soll rechtsvergleichend erörtert werden, wie andere Staaten der EU die Richtlinie umgesetzt haben und festgestellt werden, ob dort funktionierende Regelungen auf Deutschland übertragbar sind (B). Schließlich soll dann auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse der Versuch unternommen werden, wie §§113a, 113b TKG und §100 I S.1 StPO neu zu fassen sind, damit sie verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügen, die widerstreitenden gesellschaftlichen Interessen berücksichtigen und auch den europarechtlichen Vorgaben entsprechen (C).